



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den §§ 36, 42, 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG), sowie § 58 c des Soldatengesetzes kann jede/r Einwohner/in (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift und Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtig-

ten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

3. Auskünfte an Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift), sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht notwendig.

4. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vornamen und Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für Wehrverwaltung wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Einwohner/innen die mit einer oder mehreren der oben unter 1 bis 4 genannten gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können diesen in den Bürgerämtern schriftlich widersprechen.

Vogedruckte Formulare sind dort erhältlich.

Es können entsprechende Formulare auch im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://www.fuerth.de/Home/edienste/formulare/Einrichtung-von-uebermittlungssperren-Antrag.aspx>

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zum Widerspruch von Datenübermittlungen bei der Stadt Fürth abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Fürth, 15. Oktober 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November 2020 wird die **IV. Vierteljahresrate 2020 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Tel. 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 19. Oktober 2020, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Die Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Juni 2016 (veröffentlicht am 06. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird „Einwohnerinnen und Einwohner“ geändert in „Bürger/innen“ und „Einzelstadträtinnen/Einzelstadträten“ in „Einzelstadträten/innen“.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) in § 2 Abs. 2 1. Spiegelstrich wird „Vertreterinnen/Vertreter“ geändert in „Vertreter/innen“ und „ihres persönlichen Assistenten“ in „ihrer persönlichen Assistenz“ und „Vertreter“ wird geändert in „Vertreter/innen“.

b) in § 2 Abs. 2 2. Spiegelstrich wird „Angehörigenvertreterinnen/Angehörigenvertreter“ geändert in „Angehörigenvertreter/innen“

innen“

c) in § 2 Abs. 3 Spiegelstrich 3 bis 6 werden jeweils die Worte „Vertreterin/Vertreter“ geändert in „Vertreter/in“

d) in § 2 Abs. 3 7. Spiegelstrich wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ geändert in „Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung“

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) in § 4 Abs. 1 S. 1 wird „14 Vertreterinnen/Vertreter“ ersetzt durch „23 Vertreter/innen“ und „Angehörigenvertreterin/Angehörigenvertreter“ in „2 Angehörigenvertreter/innen“ geändert.

b) in § 4 Abs. 1 S. 2 wird „Bürgerinnen/Bürger“ geändert in „Bürger/innen“

c) in § 4 Abs. 1 S. 3 wird „Vertreter/Vertreter/innen“ geändert in „Vertreter/innen“ und „Behinderte“ ersetzt durch „Menschen mit Behinderung“

d) in § 4 Abs. 3 wird „Bürgerinnen/Bürger“ geändert in „Bürger/innen“

innen

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) in § 5 Abs. 1 S. 1 werden geändert „die Vorsitzende/den Vorsitzenden“ in „den/die Vorsitzende/n“, „Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ in „Stellvertreter/innen“, „eine Schriftführerin/einen Schriftführer“ in „eine/n Schriftführer/in“, „eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister“ in „eine/n Schatzmeister/in und „Beisitzerinnen/Beisitzer“ in „Beisitzer/innen“.

b) in § 5 Abs. 2 S. 1 wird „die Vorsitzende/den Vorsitzenden“ geändert in „den/die Vorsitzende/n“.

c) in § 5 Abs. 2 S. 2 wird „eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden“ geändert in „eine/n neue/n Vorsitzende/n“

d) § 5 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter/innen, den/die Schriftführer/in, den/die Schatz-

meister/in sowie die beiden Beisitzer/innen“.

e) in § 5 Abs. 3 S.1 wird „Die Vorsitzende/der Vorsitzende“ geändert in „Der/die Vorsitzende“

f) in § 5 Abs. 3 S. 2 wird „die Vorsitzende/den Vorsitzenden“ geändert in „die/den Vorsitzende/n“

g) in § 5 Abs. 4 wird „Die Vorsitzende/der Vorsitzende“ geändert in „der/die Vorsitzende“

§ 6 wird wie folgt geändert:

in § 6 Abs. Abs. 2 wird „Die Vorsitzende/der Vorsitzende“ geändert in „Der/die Vorsitzende“

§ 7 wird wie folgt geändert:

„Behindertenbeiräte“ wird geändert in „Behindertenbeiräte/innen“

Inkrafttreten

Die Satzung in Form dieser Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ■

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Marie-Luise Sixt – Stefan Hoffmann, Fürth; Laura Gierer – Christoph Birkmann, Alte Reutstr. 205; Saskia Gagern – Maximilian Rieger, Flößaustr. 130; Anastasia Lobana – Dmitrij Lengle, Praterweg 10; Elena Piechulla – Sebastian Schienhammer, Siemensstädter Str. 1.

Eheschließungen

Marie-Christin Schmidt – Dietmar Konnerth, Poppenreuther Str. 152; Diana Brummer – Michael Erlwein, Nürnberg; Jana Grümer – Timo Pecher, Braunsbacher Str. 16a; Naza Dacić – Zijad Čolović, Cadolzburger Str. 48; Meric Yasavur, Schwabacher Str. 211 – Cahide Demirtaş, Nürn-

berg; Naomi Pappenberger, Zaunstr. 4 – Nathaniel Muench, Gebhardtstr. 49.

Geburten

Tamara und Ludwig Hofstetter, Tochter Anna Saskia, Nürnberg; Helene und Sebastian Zenk, Sohn Jonas, Leupoldstr. 7; Valentina und Branislav Despotovic, Tochter Lara, Bernhard-von-Weimar-Str. 17; Kristina Wurm und Peter Reichel, Tochter Hanna Reichel, Felsenkellerweg 1; Liesel und Manfred Wüst, Sohn Oswin, Markt Erlbach; Martina und Daniel Hiltenbeutel, Tochter Leonie, Cadolzburg; Jennifer Welte und Andreas Kutz, Sohn Luis Welte, Gerhart-Hauptmann-Str. 74; Elisabeth und Sven Bernhardt, Tochter Hanni Lilo, Philipp-Reis-Str. 37.

Emil Schwaderer
KARTONAGEN Seit 1905

- ▶ Papp- und Kartonzuschnitte
- ▶ Versand- und Lagerkartons
- ▶ Wellpapp-Faltkartons
- ▶ Stanzpackungen
- ▶ Umzugskartons

90763 Fürth · Oststraße 116 · Telefon (09 11) 97 03 97 - 0
www.schwaderer-kartonagen.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS
FÜRTH SEIT 1890

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36